



Handelsverband Thüringen e. V.

Satzung

Stand 29. Mai 2018

Landesgeschäftsstelle

Futterstraße 14

99084 Erfurt

Tel.: (0361) 77806-0 Fax: (0361) 77806-12

Bürostandort Mitte- und Nordthüringen

Futterstraße 14

99084 Erfurt

Tel.: (0361) 77806-30 Fax: (0361) 77806-12

Bürostandort Südthüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 17

98529 Suhl

Tel.: (03681) 724578 Fax: (03681) 709811

Bürostandort Ostthüringen

Lessingstraße 7

07545 Gera

Tel.: (0365) 5520111 Fax: (0365) 5520120

Inhalt

I. Grundsätzliche Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand
- § 2 Verbandszweck

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ausschluss

- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 a Tarifbindung
- § 5 Beschlussverbindlichkeit
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Schiedsstelle
- § 8 Einberufung zu Versammlungen

III. Organe, Vertretung und Gliederung des Landesverbandes

- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Das Präsidium
- § 12 Tarifpolitischer Beirat
- § 13 Die Geschäftsführung
- § 14 Landesfachgemeinschaften
- § 15 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten
- § 16 Repräsentativität
- § 17 Ehrenämter und Ehrenmitgliedschaft
- § 18 Protokollierung von Beschlüssen
- § 19 Auflösung des Verbandes

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Handelsverband Thüringen e. V.“
2. Der Verband hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister eingetragen. Sein Gebiet umfasst den Freistaat Thüringen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Erfurt.
5. Der Verband kann, wenn es den Verbandszwecken dient, die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Institutionen erwerben. Er kann auch Beteiligungen erwerben sofern es den Verbandszwecken dient.

§ 2 Verbandszweck

Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs-, Dienstleistungs- und Wirtschaftsverband. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Betreuung und Beratung seiner Mitglieder.

Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- die Hebung des Ansehens des Handels in der Öffentlichkeit und die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe seiner Mitglieder durch geeignete Maßnahmen;
- die Vertretung der Interessen des Handels auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene, gegenüber Regierung, Parlamenten, Behörden, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften, Handels- und Gewerbevereinen, Werbe- und Interessengemeinschaften, Parteien und der Öffentlichkeit;
- die Wahrnehmung der sich aus der Tarifautonomie und -trägerschaft ergebenden Aufgaben;
- die Mitarbeit in den Organen und Ausschüssen der länderübergreifenden Verbände des deutschen Einzelhandels und der Fachverbände;
- die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Organisation innerhalb der Kreis- und Ortsgliederungen durch die Wahrnehmung verbandlicher Führungs- und Koordinationsaufgaben;
- die Unterstützung der regional gegliederten Geschäftsbereiche bei der Bewältigung ihrer Aufgaben;
- die Erfüllung verbandlicher Gemeinschaftsaufgaben auf Landesebene, die Schaffung, Unterhaltung und Koordinierung von Serviceeinrichtungen;
- Beratung und Hilfe für die Mitglieder bei allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z.B. Arbeits- und Tarifrecht, Sozialrecht, Wettbewerbsrecht, Handels- und Gewerberecht sowie allen weiteren betriebsbezogenen Rechtsfragen;
- Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs;
- Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Landesplanung;
- Berufsbildung und Weiterbildung;
- Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an Ehrenämter;
- Betreuung in branchenspezifischen Fragen;
- die Wahrnehmung von Kontakten und Kooperationen zu anderen Verbänden und Organisationen;
- die Betreuung überregional tätiger Einzelhandelsunternehmen, wenn diese es wünschen;

Eine parteipolitische Betätigung und die Verfolgung konfessioneller Ziele sind ausgeschlossen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten, Ausschluss

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können Unternehmen, auf freiwilliger Grundlage beruhende Verbände oder Vereinigungen von Arbeitgebern aller Branchen, Betriebsformen und -größen des Einzelhandels und angrenzender Dienstleistungsbereiche werden, die den Sitz oder eine Betriebsstätte im Freistaat Thüringen haben. Unternehmen, die Mitglied eines Zusammenschlusses in Sinne von Satz 2 sind, können eine Mitgliedschaft nur im Einvernehmen mit diesem Zusammenschluss begründen.
2. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gem. § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Thüringen. Eines besonderen Aufnahmeaktes bedarf es nicht mehr.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben.
4. Es können folgende Formen der Mitgliedschaft erworben werden:
 - a. Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft)
 - b. Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft)
 - c. Fördernde Mitgliedschaft
5. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die kein Unternehmen gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung betreiben, sich mit dem Handelsverband Thüringen e.V. verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Fördermitglieder sind an die Beitragsordnung nicht gebunden. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Geschäftsführung. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr. Bei Betriebsaufgabe ist der Mitgliedsbeitrag anteilig zu entrichten.
6. Die Mitgliedschaft ist erblich.
7. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitragserklärung unter Anerkennung der Rechte und Pflichten der Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, sofern diese Entscheidung nicht auf die Geschäftsführung delegiert wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder gemäß § 3 Nr. 1 haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben im Rahmen des Verbandszwecks und der Aufgaben Anspruch auf Vertretung, Beratung und Förderung in allen den Handel betreffenden Fragen, dies gilt auch für Mitglieder von Verbände und Vereinigungen von Arbeitgebern, die gemäß § 3 Ziffer 1 Mitglied geworden sind.
2. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflicht gegebenenfalls durch den eingetretenen Verband bzw. Vereinigungen von Arbeitgebern, insbesondere die Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane, sowie die Erfüllung der Beitragspflicht gemäß § 4 Nr. 3 dieser Satzung voraus.
3. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ihre Änderung werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig davon, ob das Mitglied der Tarifbindung unterliegt oder nicht.
4. Die Mitglieder bzw. die Mitglieder der beigetretenen Verbände und Vereinigungen von Arbeitgebern sind gehalten, die Wettbewerbsbestimmungen zu beachten und

- gute kaufmännische Sitten zu wahren.
5. Der Verband ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten. Ehrenamtlich tätige Mitglieder, die Geschäftsführung und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 a Mitgliedschaft ohne Tarifbindung

1. Die Mitglieder können bei Tarifverträgen, die nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erwerben beziehungsweise den Ausschluss der Tarifbindung erklären. Die Erklärung ist schriftlich an den Sitz der Landesgeschäftsstelle des Handelsverbandes Thüringen, zu richten. Neu eingetretene Mitglieder, die eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung wünschen, müssen dies ausdrücklich bei Abgabe der Mitgliedschaftserklärung mitteilen. In diesem Fall besteht bereits ab Beginn der Mitgliedschaft keine Tarifbindung. Der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft wird vorbehaltlich des vorangehenden Satzes jeweils durch schriftliche Erklärung mit Zugang an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mittels eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung begründet. Ein Widerruf ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband möglich. Der Widerruf wirkt ab Eingang der Erklärung in der Landesgeschäftsstelle.
2. Bei einem Statuswechsel (Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung) von Unternehmen, die eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE Satzung begründet haben, hat das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der HDE Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Der Statuswechsel wird wirksam, wenn die Erklärung zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft dem Handelsverband Deutschland zugegangen ist.
3. Wechseln Mitglieder von der tarifgebunden Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) so sind sie bzw. die bei Ihnen beschäftigten Personen ab Zugang der Erklärung in der Landesgeschäftsstelle nicht mehr berechtigt an Abstimmungen über Entscheidung zu tarifpolitischen Sach- und Personalfragen mitzuwirken und verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Mitgliedschaft und ihr Mandat in dem Tarifpolitischen Beirat.

§ 5 Beschlussverbindlichkeit

Beschlüsse des Handelsverbandes Deutschland e. V. (HDE) zu Grundsatzfragen und zu Fragen der Berufs- und Verbandspolitik sowie Beschlüsse der Bundesfachverbände zu fachlichen Fragen sind für den „Handelsverband Thüringen e. V. verbindlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aufgrund schriftlicher Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b. durch Betriebsaufgabe in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsaufgabe der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt wird. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Fall der Erbfolge, des Kaufs oder Pacht bestehen. Insbesondere auch, wenn nur die Rechtsform des Unternehmens geändert wird;
 - c. durch rechtskräftige Schließung bzw. Untersagung des Betriebes;
2. Beendet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Beendigung der Mitgliedschaft

im Handelsverband Thüringen und zwar zum gleichen Zeitpunkt, wenn die Erklärung dem Handelsverband Deutschland zugegangen ist.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er kann insbesondere gegeben sein bei verbandsschädigendem Verhalten, grobem Verstoß gegen die Satzung oder die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen, z.B. Rückstand mit der Zahlung von Beiträgen trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Gegen diesen kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des ausschließenden Präsidiumsbeschlusses Einspruch beim Präsidium eingelegt werden, über den die Schiedsstelle entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch an den Verband und sein Vermögen.

§ 7 Schiedsstelle

1. Ergeben sich Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Verband, so werden sie unter Ausschluss des Rechtsweges der Schiedsstelle übertragen.
2. Die Schiedsstelle setzt sich aus jeweils einem Kaufmann der Region Nord-, Mitte-, Ost- und Südthüringen unter Leitung eines Präsidiumsmitgliedes zusammen.
3. Die Schiedsstelle entscheidet über:
 - a. Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen, Entscheidungen der Verbandsorgane und von Wahlen
 - b. Anfechtung des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds;
 - c. Abberufung aus Ehrenämtern
4. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig, unbeschadet des § 1040 ZPO.
5. Das Nähere regelt die Schiedsordnung, die das Präsidium erlässt. Die Anrufung der Schiedsstelle muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat erfolgen. Die Laufzeit der Frist beginnt:
 - zu 3a) mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung bzw. Verkündung des Wahlergebnisses
 - zu 3b) mit der Zustellung des Ausschließungsbescheides;
 - zu 3c) mit dem Tag der Zustellung des Abberufungsbeschlusses.

§ 8 Einberufung zu Versammlungen

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, müssen Einladungen zu Versammlungen der Verbandsorgane schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung zur Post zu geben.

III. Organe, Vertretung und Gliederung des Landesverbandes

§ 9 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
 - b. das Präsidium (§ 11)
 - c. der Vorstand (§ 11)
 - d. der Tarifpolitische Beirat (§ 12)

Die Mitglieder dieser Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Organe bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Landesgeschäftsführung sowie der Mitarbeiter des Landesverbandes.
3. Zur effizienten Betreuung der Mitglieder kann eine Untergliederung in Kreise gemäß

der politischen Einteilung in Stadt- und Landkreise vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass kreisfreie Städte eine eigene Handlungseinheit bilden können. Diese Untergliederungen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der dabei zu bildende Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem oder zwei Stellvertretern.

4. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Erfurt. Daneben können zur regionalen Betreuung weitere Bürostandorte eingerichtet werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Landes soll jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landes ist durch den Präsidenten einzuberufen und auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder. Grundsatzfragen des Verbandes werden gemäß § 32 BGB durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.
2. In der Mitgliederversammlung des Landes hat jedes anwesende Mitglied, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Ämter, nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit – mit Ausnahme bei Satzungsänderung (hier mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten) – der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Zu den regelmäßigen Aufgaben Mitgliederversammlung gehören:
 - Die Wahl des Präsidiums soweit es sich nicht um geborene Mitglieder handelt.
 - Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Präsidiums sein können.
 - Die Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Handelsverbandes Deutschland.
 - und weitere Vertreter für die Organe des Handelsverbandes Deutschland, dieses kann jedoch durch Beschluss auf das Präsidium übertragen werden.
 - Die Festsetzung der Beiträge und den Haushaltsplan.
 - Die Wahlberechtigung kann auf das Präsidium übertragen werden. Nicht tarifgebundene Präsidiumsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 - Die Entlastung des Präsidiums, des Schatzmeisters und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Satzungsänderung, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen müssen.
 - Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes;
 - Beschluss von Satzungsänderungen;
 - Abschließende Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - die Auflösung des Landesverbandes;
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, in dessen Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten;
 - dem Vizepräsidenten;
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorsitzenden des Tarifpolitischen Beirates;
 - sowie sieben weiteren Mitgliedern.Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Aus der Mitte der gewählten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf

deren Vorschlag die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters.

3. Im Innenverhältnis gilt: Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten und den Schatzmeister. Die Verhinderung bedarf keines besonderen Nachweises.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Präsidium kooptiert werden.
5. Das Präsidium kann bis zu fünf Personen mit beratender Funktion auf längstens vier Jahre in das Präsidium hinzuwählen, wenn hierdurch die Repräsentativität bei der Besetzung dieses Gremiums sichergestellt werden soll. Wiederwahl ist zulässig.
6. Das Präsidium legt die Richtlinien für die Verbandspolitik unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
7. Es ist zur Entscheidung aller Verbandsangelegenheiten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berufen. Es entscheidet auch über die Gewährung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder.
8. Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Ist dieser ebenso verhindert, wird die Präsidiumssitzung von drei anderen Präsidiumsmitgliedern gemeinsam einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

§ 12 Tarifpolitischer Beirat

1. Der Tarifpolitische Beirat vertritt den Verband in allen den Einzelhandel betreffenden tarifrechtlichen und sozialpolitischen Fragen.
2. Der Tarifpolitische Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Präsidium des Verbandes bestellt werden. An dieser Entscheidung können nur Mitglieder des Präsidiums mitwirken, die eine tarifgebundene Mitgliedschaft im Handelsverband Thüringen haben und nicht den Austritt aus der Tarifbindung erklärt haben (§ 4a der Satzung).
3. Nicht tarifgebundene Mitglieder können nicht Mitglieder des Tarifpolitischen Beirates sein. Mitglieder des Tarifpolitischen Beirates können nur Vertreter von Mitgliedsunternehmen sein, die eine tarifgebundene Mitgliedschaft im Handelsverband Thüringen – haben und nicht den Austritt nach § 4 a der Satzung erklärt haben. Der Landesgeschäftsführer gehört dem Beirat mit beratender Stimme an. Er hat ein Vorschlagsrecht für die Berufung von Mitgliedern.
4. Der Tarifpolitische Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
5. Der Tarifpolitische Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Präsidiums.
6. Der Vorsitzende lädt den Tarifpolitischen Beirat nach Bedarf ein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Beirates haben je eine Stimme.
7. Beschlüsse des Tarifpolitischen Beirates und des Sozialpolitischen Ausschusses des HDE sind für den Handelsverband Thüringen e.V. verbindlich.
8. Der Tarifpolitische Beirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Ziffer 1 beschließen, mit den Tarifkommissionen anderer Einzelhandelsverbände, die dem HDE angeschlossen sind, einen gemeinsamen Tarifpolitischen Ausschuss zu bilden und die Durchführung von Tarifverhandlungen auch im Rahmen einer Tarifgemeinschaft oder Ihrer Mitgliedschaft in einen Spitzenverband des Handels zu delegieren.
9. Die Geschäftsführung des Tarifpolitischen Beirates obliegt dem Landesgeschäftsführer.

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister ernennen oder entlassen den Landesgeschäftsführer.
2. Die Landesgeschäftsführung ist dem Präsidium gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Landesgeschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Landesverbandes zu erledigen und alle Organe und Untergliederungen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten zu unterstützen und zu beraten. Er ist dem Präsidium verantwortlich.
4. Die Aufgaben und Befugnisse des Landesgeschäftsführers können in
 - a. einer Geschäftsordnung
 - b. einem Geschäftsverteilungsplanfestgelegt werden. Die Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan sind gegebenenfalls vom Präsidium zu erlassen.
5. Der Landesgeschäftsführer ist besonderer Vertreter des Verbandes im Sinne des § 30 BGB.

§ 14 Landesfachgemeinschaften

1. Zur Betreuung der fachlichen Interessen der Mitglieder sollen Fachgruppen errichtet werden.
2. Fachgruppen sollen in allen Bereichen gebildet werden, in denen ein dem HDE angeschlossener Bundesfachverband besteht. Diese Fachgruppen fassen alle Mitglieder ihrer Branche zusammen.
3. Die Fachgruppen werden durch Fachgruppenvorsitzende vertreten, die von den Mitgliedern der Fachgruppen gewählt werden.
4. Die Einladungen zu Veranstaltungen der Landesfachgemeinschaften ergehen grundsätzlich durch den zuständigen Fachgruppenvorsitzenden.
5. Die Landesfachgemeinschaften haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die den Landesverband bei den Bundesfachverbänden vertretenden Personen können den Landesverband nur mit Zustimmung des Präsidiums finanziell verpflichten.

§ 15 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der Verband ist berechtigt zur Durchführung seiner Aufgaben, von den Mitgliedern die Bekanntgabe aller sachdienlichen Angaben zu verlangen, die erhobenen Daten zu speichern und zu nutzen. Dies gilt auch für die zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages erforderlichen Daten.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, unter der insbesondere Firmenbezeichnung, Eintrittsdatum, Adresse, Inhaber, ggf. alle Geschäftsführer, Telefon- und Faxnummern, E-Mail und Internetadresse, Mitgliedsform (tarifgebundene Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft ohne Tarifbindung) und der Beitrag gespeichert werden.

Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder, der Landesgeschäftsführer und alle übrigen Mitarbeiter haben über die zu ihrer Kenntnis gelangten geschäftlichen Verhältnisse der Mitglieder Stillschweigen zu wahren.

Die in der Mitgliederdatenbank hinterlegten Mitgliedsdaten dürfen nur für verbandliche Zwecke genutzt werden. Als solche werden insbesondere die Feststellung der Mitgliedschaft und Informationen über Verbandspolitik bzw. Dienstleistungen Angebote des Verbandes oder seiner Kooperationspartner anerkannt.

An Kooperationspartnern können ggf. nur die Namen bzw. Firmenname oder Bezeichnung und die Firmenadresse für geschäftliche Zwecke weitergegeben werden. Ein Mitglied kann der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen, dieser Widerspruch wird gespeichert und eine weitere Übermittlung der persönlichen Daten an Kooperationspartner unterbleibt.

Die Mitarbeiter des Verbandes sind zur Geheimhaltung aller personenbezogenen Daten der Mitgliedsunternehmen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Bereich der rechtlichen Beratung.

Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten, die Beiträge betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 16 Repräsentativität

Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Handelsverbandes Thüringen e.V. ist zu beachten, dass sich die Vielfalt der Branchen, Betriebsformen und Betriebsgrößen, das heißt, die Markt- und Kräfteverhältnisse der Mitgliedsunternehmen widerspiegeln.

§ 17 Ehrenämter und Ehrenmitgliedschaft

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmen oder leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden.
2. Die Amtszeit der Ehrenamtsträger beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tage des Ausscheidens.
4. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflicht oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.
5. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe des Amtes auch alle Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.
6. Das Präsidium kann auf Vorschlag der Ortsgruppen, Bezirksverbände, Ehrenamtsträger und Geschäftsführer Ehrenmitglieder ernennen.
7. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Von allen Sitzungen der Organe sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem zuständigen Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 19 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Handelsverbandes Thüringen e. V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Sind in der Versammlung aller Mitglieder des Verbandes nicht 50% der Mitglieder

anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die beschlussfähige Mitgliederversammlung beschließt unverzüglich über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Verbandsvermögens, das nur zu einem gemeinnützigen Zweck des Handels verwendet werden darf.

Eingetragen im Vereinsregister unter Nummer VR 317.